

Nr. 892a

Sozialhilfeverordnung

vom 13. Juli 1990* (Stand 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 30 Absatz 3, 46 Unterabsatz d, 56 Absatz 2 und 70 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989^{1, 2}

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffe

§ 1 *Wohnsitz*

¹ Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung ist der Wohnsitz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁴ (§ 5 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes).

² Zivilrechtlicher Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung ist der Wohnsitz nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁵.

* G 1990 471; Abkürzung SHV

¹ SRL Nr. 892. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210).

³ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde im Ingress und in den §§ 2, 11, 21, 40, 42, 45, 54, 60 und 61 die Bezeichnung «Sozialdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

⁴ SR 851.1

⁵ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

2. Einreichen der Gesuche

§ 2 *Fördernde Hilfe*

¹ Das Gesuch um fördernde Hilfe des Kantons ist beim Gesundheits- und Sozialdepartement einzureichen.⁶

² Das Gesuch um fördernde Hilfe der Einwohnergemeinde⁷ ist beim Sozialamt einzureichen.

§ 3 *Persönliche Sozialhilfe*

Der Hilfebedürftige hat das Gesuch um persönliche Sozialhilfe beim Sozialamt seines Wohnsitzes einzureichen.

§ 4 *Wirtschaftliche Sozialhilfe*

¹ Der Hilfebedürftige hat das Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe beim Sozialamt seines Wohnsitzes einzureichen.

² Im Notfall ist das Gesuch beim Sozialamt am Aufenthaltsort des Hilfebedürftigen einzureichen.

³ Ein Notfall besteht, wenn jemand ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde wegen Erkrankung, Unfall oder aus andern Gründen unaufschiebbarer Hilfe bedarf.

§ 5⁸ *Inkassohilfe*

Der unterhaltsberechtigten Ehegatte oder eingetragene Partner und das unterhaltsberechtigten Kind haben das Gesuch um unentgeltliche Inkassohilfe beim Sozialamt ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes einzureichen.

§ 6 *Bevorschussung*

Das unterhaltsberechtigten Kind hat das Gesuch um Bevorschussung beim Sozialamt seines zivilrechtlichen Wohnsitzes einzureichen.

§ 7 *Mutterschaftsbeihilfe*

Die Mutter hat das Gesuch um Mutterschaftsbeihilfe beim Sozialamt ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes einzureichen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

⁷ Gemäss Ziffer II der Änderung vom 19. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 172), wurden in den §§ 2, 38 und 39 die Begriffe «Bürgergemeinde bzw. Bürgergemeinden» durch «Einwohnergemeinde bzw. Einwohnergemeinden» ersetzt.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

§ 8⁹**§ 9¹⁰****§ 10** *Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen*

¹ Das Gesuch um die Bewilligung, bis zu drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege zu gewähren, ist beim Sozialamt der Gemeinde einzureichen, in der diese Tätigkeit ausgeübt werden soll.

² Das Gesuch um die Bewilligung, mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege zu gewähren, ist bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft¹¹ einzureichen.

§ 11¹² *Andere zuständige Stellen*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement und andere zuständige Stellen und die Gemeinden können für die Entgegennahme der Gesuche andere öffentliche oder private Stellen als zuständig bezeichnen.

3. Entscheide mit Einsprachemöglichkeit**§ 12** *Begründung und Rechtsbehelf*

¹ Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung, die Mutterschaftsbeihilfe und die Rückerstattung müssen nicht begründet werden.

² Gegen die Entscheide kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Darauf ist im Entscheid hinzuweisen.

³ Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972¹³.

⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

¹⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 172).

¹¹ Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde in den §§ 10, 18, 19, 21, 40–42, 44, 57 und 58c die Bezeichnung «Kantonales Sozialamt» durch «Dienststelle Soziales und Gesellschaft» ersetzt.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

¹³ SRL Nr. 40

4. Auszahlung

§ 13 Grundsatz

Bargeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe, eingassierte Unterhaltsbeiträge, Vorschüsse und Geldleistungen der Mutterschaftsbeihilfe sind in der Regel auf Monatsbeginn bar auszubezahlen oder zu überweisen.

II. Wirtschaftliche Sozialhilfe

1. Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe¹⁴

§ 13a¹⁵ Grundbedarf für den Lebensunterhalt

¹ In Abweichung von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁶ wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt für hilfebedürftige Personen, die in der Schweiz noch nicht eineinhalb Jahre gearbeitet haben, wie folgt festgelegt:

- a. bei einem 1-Personen-Haushalt 85% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien,
- b. bei einem Mehrpersonenhaushalt 90% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien.

² Der volle Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss den SKOS-Richtlinien gilt in jedem Fall für:

- a. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 3 Jahren,
- b. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren und einem Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent,
- c. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern unter 3 Jahren, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 100 Prozent nachgewiesen ist,
- d. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern bis 14 Jahre, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 150 Prozent nachgewiesen ist,
- e. Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe.

³ Im Übrigen gilt § 29 Absatz 4 des Sozialhilfegesetzes.

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 19. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 172).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 427).

¹⁶ www.skos.ch

§ 13b¹⁷ *Integrationszulage für Nichterwerbstätige*

In Abweichung von den SKOS-Richtlinien beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess Fr. 100.– bis 200.– pro Person und Monat.

§ 13c¹⁸ *Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige*

¹ In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für den Einkommens-Freibetrag für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 500.– pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden, abhängig vom Beschäftigungsumfang, wie folgt festgelegt:

Beschäftigungsumfang (100 Prozent = 180 oder mehr Stunden pro Monat)	Einkommens-Freibetrag pro Person und Monat
bis 10 Prozent	Fr. 100.–
20 Prozent	Fr. 160.–
30 Prozent	Fr. 220.–
40 Prozent	Fr. 280.–
50 Prozent	Fr. 330.–
60 Prozent	Fr. 370.–
70 Prozent	Fr. 410.–
80 Prozent	Fr. 440.–
90 Prozent	Fr. 470.–
100 Prozent	Fr. 500.–

² Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 100.– pro Person und Monat gelten als Freibeträge und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.

§ 13d¹⁹ *Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Erwerbsfreibeträge*

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Erwerbsfreibeträge beträgt pro Haushalt und pro Monat Fr. 850.–.

¹⁷ Eingefügt durch Änderung vom 18. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 427). Die bisherigen §§ 13b und 13c wurden neu zu den §§ 13c und 13d.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 26. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 111).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 26. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 111).

2. Kostenersatzpflicht nach kantonalem Recht

a. Verfahren zwischen den Gemeinden

§ 14 *Meldung an die Kostenersatzpflichtige Gemeinde*

¹ Ist die Gemeinde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Hilfebedürftigen nicht kostenpflichtig (§§ 34 und 35 des Sozialhilfegesetzes), meldet das Sozialamt innert 20 Tagen seit der Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe den Entscheid an das Sozialamt der Kostenersatzpflichtigen Gemeinde (§ 74 Sozialhilfegesetz).²⁰

² Bestehen Zweifel über die Kostenersatzpflicht einer Gemeinde, meldet das Sozialamt den Entscheid an das Sozialamt der vorherigen Wohnsitzgemeinde und der Heimatgemeinde des Hilfebedürftigen.

³ Das meldende Sozialamt teilt dem Sozialamt der Kostenersatzpflichtigen Gemeinde oder der vorherigen Wohnsitzgemeinde sowie der Heimatgemeinde die Gründe für die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und für die Kostenersatzpflicht mit.²¹

§ 15²² *Nichtanerkennung*

¹ Anerkennt das Sozialamt den Entscheid des meldenden Sozialamtes über die wirtschaftliche Sozialhilfe oder das Begehren auf Kostenersatzpflicht nicht, hat es beim meldenden Sozialamt innert 20 Tagen begründet Widerspruch zu erheben.

² Wird die Frist nicht eingehalten, kann das meldende Sozialamt die von ihm geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe bis zum Eingang des Widerspruchs in Rechnung stellen.

³ Streitige Ansprüche auf Kostenersatz sind mit verwaltungsrechtlicher Klage nach den §§ 164–172 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²³ geltend zu machen.

§ 16²⁴ *Meldung an die vorletzte Wohnsitzgemeinde*

¹ Wird im Widerspruch dargetan, die vorletzte Wohnsitzgemeinde des Hilfebedürftigen sei Kostenersatzpflichtig, hat das meldende Sozialamt dies der vorletzten Wohnsitzgemeinde des Hilfebedürftigen innert 20 Tagen seit Eingang des Widerspruchs anzuzeigen. § 14 Absatz 3 der Verordnung gilt sinngemäss.

² Anerkennt das Sozialamt der vorletzten Wohnsitzgemeinde den Entscheid über die wirtschaftliche Sozialhilfe oder die Kostenersatzpflicht nicht, gilt das Verfahren gemäss § 15.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 2. September 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 298).

²¹ Gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500), wurde Absatz 3 eingefügt.

²² Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

²³ SRL Nr. 40

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

§ 17 *Rechnungsstellung*

¹ Das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde oder des Aufenthaltsorts des Hilfebedürftigen stellt der kostenersatzpflichtigen Gemeinde innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals Rechnung über die geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

³ ...²⁵

b. Verfahren zwischen den Gemeinden und dem Kanton

§ 18²⁶ *Meldung bei Kostenersatzpflicht des Kantons*

Ist der Kanton kostenersatzpflichtig (§ 33 Sozialhilfegesetz), erlässt das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde oder des Aufenthaltsorts des Hilfebedürftigen innert 20 Tagen seit der Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine Meldung an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

§ 19²⁷ *Meldung bei Kostenersatzpflicht einer Gemeinde*

Ist eine Gemeinde gegenüber dem Kanton kostenersatzpflichtig (§ 34 Sozialhilfegesetz), erlässt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft innert 20 Tagen seit der Meldung des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons eine Meldung an das Sozialamt der kostenersatzpflichtigen Gemeinde.

§ 20²⁸ *Rechtsverweis*

Im Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Kanton sind im übrigen die Bestimmungen des § 14 Absätze 2 und 3 und der §§ 15–17 sinngemäss anzuwenden.

3. Kostenersatzpflicht nach Bundesrecht

§ 21 *Zuständigkeiten*

¹ Zuständige kantonale Stelle nach den Artikeln 29 und 33 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977²⁹ ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

²⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 1. September 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 306).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 2. September 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 298).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 2. September 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 298).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

²⁹ SR 851.1

² Zuständig zum Erlass von Abweisungsbeschlüssen und zur Beschwerdeführung nach Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger³⁰ ist das Gesundheits- und Sozialdepartement.

4. Rückerstattung und Verwandtenunterstützung³¹

§ 22 *Zuständigkeiten*

¹ Für Rückerstattungsentscheide ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe zuletzt geleistet hat.

² Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung (§ 36 Sozialhilfegesetz) ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet.³²

III. Inkassohilfe und Bevorschussung

1. Inkassohilfe

§ 23 *Voraussetzungen*

¹ Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Die Inkassovollmacht ist vom unterhaltsberechtigten Kind beziehungsweise seinem Vertreter zu unterzeichnen. Sie ermächtigt das Sozialamt auch, beim Richter die Anweisung an die Schuldner des unterhaltspflichtigen Elternteils (Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge (Art. 292 ZGB) zu beantragen.

² Dem Gesuch um unentgeltliche Inkassohilfe sind der Rechtstitel gemäss § 24 der Verordnung und der Schriftenempfangsschein beizulegen.

2. Bevorschussung

§ 24 *Rechtstitel*

¹ Rechtstitel im Sinn von § 45 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes sind

- a. rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die schweizerische Gerichte gefällt haben,

³⁰ [SR 851.1](#)

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

³² Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 500).

- b. Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Richter genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)³³.

² Rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Absatz 1 Unterabsatz a sind

- a. rechtskräftige Scheidungs- und Trennungsurteile (Art. 156 ZGB),
- b. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren zugunsten von Kindern (Art. 173 Abs. 1 und 176 Abs. 3 ZGB),
- c. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Ehetrennungs- beziehungsweise Ehescheidungsverfahren (Art. 145 Abs. 2 ZGB),
- d. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Vaterschaftsverfahren (Art. 283 ZGB),
- e. rechtskräftige Unterhaltsurteile (Art. 279 ZGB) oder Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsverfahren (Art. 281 ZGB).

³ Andere Rechtstitel berechtigen nur zu einer Bevorschussung, wenn sie vorher von der Sozialbehörde anerkannt worden sind. Dazu gehören insbesondere

- a. schriftliche Vereinbarungen oder Schuldanerkenntnisse über Unterhaltsbeiträge ohne die Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Richters,³⁴
- b. ausländische Urteile.

§ 25 Einkommensgrenze

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Reineinkommen nach Steuergesetz

- a. des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, Fr. 33 000.– pro Jahr übersteigt oder
- b. des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, Fr. 50 000.– pro Jahr übersteigt.³⁵

² Für jedes Kind, das vom Eltern- beziehungsweise Stiefelternteil unterhalten wird, erhöhen sich die in Absatz 1 festgesetzten Einkommensgrenzen um Fr. 10 000.– pro Jahr.³⁶

³ Massgebend ist das Reineinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung abzüglich bevorschusster Unterhaltsbeiträge.³⁷

⁴ Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Reineinkommen ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

³³ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 353).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 353).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1993 (G 1993 112).

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 501).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 355).

§ 26 *Vermögensgrenze*

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Reinvermögen nach Steuergesetz^{38, 39}

- a. des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, Fr. 33 000.– übersteigt oder
- b. des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, Fr. 55 000.– übersteigt.⁴⁰

² Massgebend ist das Reinvermögen gemäss der letzten Steuerveranlagung.

³ Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung vom massgebenden Reinvermögen um mehr als 15 Prozent ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

§ 27 *Beginn der Bevorschussung*

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, welche im Monat der Einreichung des Gesuchs fällig werden.

§ 28 *Kinderzulagen*

Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

§ 29 *Dauer der Bevorschussung*

¹ Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Nachher hat das Sozialamt zu prüfen, ob eine Anpassung im Sinn von § 13 des Sozialhilfegesetzes notwendig ist.

² Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

§ 30 *Unterlagen zum Gesuch*

¹ Das unterhaltsberechtigten Kind beziehungsweise sein Vertreter hat zum Gesuch folgende Unterlagen beizubringen:

- a. einen Rechtstitel gemäss § 25 der Verordnung,
- b. den Schriftenempfangsschein,
- c. die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des Eltern- bzw. Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt,

³⁸ SRL Nr. 620

³⁹ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1993 (G 1993 112).

- d. den neusten Lohnausweis des Eltern- beziehungsweise Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt,
- e. allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtignten Kindes,
- f. eine Aufstellung über die nicht geleisteten Unterhaltsbeiträge,
- g. die im § 31 der Verordnung genannten Unterlagen.

² Das Sozialamt kann weitere Unterlagen einverlangen.

§ 31 *Unterzeichnen von Unterlagen*

Das unterhaltsberechtignte Kind beziehungsweise sein Vertreter hat folgende Unterlagen zu unterzeichnen:

- a. den wahrheitsgemäss ausgefüllten Erhebungsbogen,
- b. die Erklärung, wonach davon Kenntnis genommen wird, dass unrechtmässig erhaltene Vorschüsse zurückzuerstatten sind, und dass gegebenenfalls Strafanzeige erstattet wird.

§ 32 *Verwendung eingehender Zahlungen*

¹ Die Verwendung eingehender Zahlungen richtet sich nach den Artikeln 85 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁴¹.

² Das Sozialamt hat dem unterhaltsberechtignten Kind einen allfälligen Überschuss auszubezahlen.

IV. Mutterschaftsbeihilfe

§§ 33–34⁴²

§ 35⁴³ *Umfang*

Für den Umfang der Mutterschaftsbeihilfe gelten die SKOS-Richtlinien sowie die §§ 13a–13c.

⁴¹ SR 220

⁴² Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

§ 36 *Vermögensgrenze*

¹ Der Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe entfällt, wenn das Reinvermögen nach Steuergesetz bei der alleinstehenden Mutter Fr. 33 000.– und bei im gleichen Haushalt lebenden Eltern Fr. 44 000.– übersteigt.⁴⁴

² Massgebend ist das Reinvermögen gemäss der letzten Steuerrechnung.

³ Entspricht das massgebende Reinvermögen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist von dieser auszugehen.

⁴ Handelt es sich um fest angelegte Vermögenswerte und ist deren Verwertung unzumutbar, kann die Mutterschaftsbeihilfe trotzdem gewährt werden. In diesem Fall hat sich die Mutter schriftlich zu verpflichten, die bezogene Mutterschaftsbeihilfe zurückzuerstatten, sobald es zumutbar ist.

§ 37 *Unterlagen zum Gesuch*

¹ Die anspruchsberechtigte Mutter hat zum Gesuch folgende Unterlagen beizubringen:

- a. eine ärztliche Bescheinigung über den mutmasslichen Geburtstermin und den Geburtsschein,
- b. den Schriftenempfangsschein,
- c. die letzte Steuerrechnung und das Doppel der letzten Steuererklärung,
- d. den neusten Lohnausweis,
- e. den Mietvertrag,
- f. den Versicherungsausweis der Krankenkasse.

² Das Sozialamt kann weitere Unterlagen einverlangen.

§§ 38–39⁴⁵

V. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich⁴⁶

...⁴⁷

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 501).

⁴⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 2. September 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 298).

⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁴⁷ Die Zwischentitel «1. Verfahren» sowie «a. Ordentliches Verfahren» wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

§ 40⁴⁸

Die Einzelheiten der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich sind in der Kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007⁴⁹ geregelt.

§§ 41–42⁵⁰

...⁵¹

§ 43⁵²

...⁵³

§§ 44–46⁵⁴

...⁵⁵

§§ 47–48⁵⁶**§ 49⁵⁷**

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁴⁹ [SRL Nr. 892b](#)

⁵⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁵¹ Der Zwischentitel «b. Vereinfachtes Verfahren» sowie § 43 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵² Der Zwischentitel «b. Vereinfachtes Verfahren» sowie § 43 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵³ Der Zwischentitel «2. Zuständigkeiten» sowie die §§ 44–46 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵⁴ Der Zwischentitel «2. Zuständigkeiten» sowie die §§ 44–46 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵⁵ Der Zwischentitel «3. Höhe und Berechnung der Baukostenbeiträge» und die §§ 47 und 48 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵⁶ Der Zwischentitel «3. Höhe und Berechnung der Baukostenbeiträge» und die §§ 47 und 48 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁵⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 9. April 1991, in Kraft seit dem 1. Mai 1991 (G 1991 130).

§§ 50–51⁵⁸...⁵⁹**§ 52**⁶⁰...⁶¹**§ 53**⁶²**VII. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen****§ 54** *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Gemeinde beziehungsweise das Gesundheits- und Sozialdepartement erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von Betagten über 65 Jahren, Behinderten und Betreuungsbedürftigen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass⁶³

- a. der Leiter und die Mitarbeiter aufgrund ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und Ausbildung für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind,
- b. die Anzahl Mitarbeiter dafür ausreicht,
- c. für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für gute Pflege gesorgt ist,
- d. die ärztliche Versorgung jederzeit gewährleistet ist,
- e. das Betreuungsverhältnis hinreichend geregelt und die Taxe angemessen ist,⁶⁴

⁵⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁵⁹ Der Zwischentitel «4. Auszahlung der Baukostenbeiträge» sowie § 52 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁶⁰ Der Zwischentitel «4. Auszahlung der Baukostenbeiträge» sowie § 52 wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁶¹ Der Zwischentitel «VI. Betriebskostenbeiträge an Pflegeheime» und § 53 wurden durch Änderung vom 19. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 172), aufgehoben.

⁶² Der Zwischentitel «VI. Betriebskostenbeiträge an Pflegeheime» und § 53 wurden durch Änderung vom 19. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Juli 1998 (G 1998 172), aufgehoben.

⁶³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁶⁴ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 1e neu gefasst und die Absätze 1h und 2 wurden eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden neu zu den Absätzen 3 und 4.

- f. die Gebäulichkeiten und Einrichtungen den Erfordernissen einer sachgerechten Pflege, der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen,
- g. eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage vorhanden ist,
- h. ein angemessener Versicherungsschutz besteht⁶⁵.

²Einrichtungen, die mehr als drei Personen aufnehmen, haben eine prozessorientierte Qualitätssicherung einzurichten, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht.⁶⁶

³Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.⁶⁷

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997^{68, 69}.

§ 55 *Meldepflicht*

Der Bewilligungsinhaber hat der Bewilligungsinstanz wesentliche Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen rechtzeitig vorher zu melden. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs sowie für den Wechsel des Leiters.

§ 56⁷⁰ *Aufnahmeverbot*

Die bewilligungsfreie Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen gemäss § 71 des Sozialhilfegesetzes wird untersagt, wenn die Voraussetzungen von § 54 Absätze 1 und 2 der Verordnung nicht erfüllt sind.

§ 57 *Aufsicht*

¹Die Mitarbeiter des Sozialamtes beziehungsweise der Dienststelle Soziales und Gesellschaft besuchen periodisch mindestens alle zwei Jahre diejenigen Privathaushalte, Heime und sonstigen Einrichtungen, die Betagte über 65 Jahre, Behinderte und Betreuungsbedürftige aufnehmen. Sie prüfen, ob deren Wohlergehen gewährleistet ist, und erstatten der Bewilligungsinstanz Bericht.

⁶⁵ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 1e neu gefasst und die Absätze 1h und 2 wurden eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden neu zu den Absätzen 3 und 4.

⁶⁶ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 1e neu gefasst und die Absätze 1h und 2 wurden eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden neu zu den Absätzen 3 und 4.

⁶⁷ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 1e neu gefasst und die Absätze 1h und 2 wurden eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden neu zu den Absätzen 3 und 4.

⁶⁸ SRL Nr. 980

⁶⁹ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 1e neu gefasst und die Absätze 1h und 2 wurden eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden neu zu den Absätzen 3 und 4.

⁷⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210).

² Ihnen ist jederzeit Einsicht zu geben in

- a. die Personalliste mit Personalien und Ausbildung,
- b. die Liste der vorhandenen und belegten Plätze,
- c. die Liste der Pensionäre, aus der Name, Herkunft, Eintrittsdatum, Art der Pflege und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter und der Versorger ersichtlich sind,
- d. die Regelung des Betreuungsverhältnisses und die Taxordnung,⁷¹
- e. die Hausordnung.

Die Unterlagen gemäss Absatz 2a–c sind stets nachzuführen.

³ Ihnen ist Auskunft zu geben über

- a. die ärztliche Versorgung,
- b. die Gebäulichkeiten und Einrichtungen,
- c. die Versicherungen⁷².

⁴ Einrichtungen, die mehr als drei Personen aufnehmen, haben die Aufsichtsbehörde zu dokumentieren über

- a. die Rechtsform der Trägerschaft,
- b. das Leistungsprofil,
- c. die Organisation,
- d. die Qualitätssicherung,
- e. die periodischen Beurteilungsberichte und die daraus abgeleiteten Massnahmen,
- f. die letzte abgeschlossene Rechnung mit Genehmigung des zuständigen Organs.⁷³

VIII. Alters- und Pflegeheime sowie Pflege- wohnungen⁷⁴

§ 58⁷⁵

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement übt die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime sowie die Pflegewohnungen aus. Diese Einrichtungen sind periodisch, mindestens alle vier Jahre, zu besuchen.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement prüft, ob die Heime und die Pflegewohnungen über eine Qualitätssicherung verfügen und sie wirksam anwenden. Es überprüft insbesondere die Anwendung von Zwangsmassnahmen und den Umgang mit vollständig

⁷¹ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 2d neu gefasst und die Absätze 3c und 4 wurden eingefügt.

⁷² Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 2d neu gefasst und die Absätze 3c und 4 wurden eingefügt.

⁷³ Gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210), wurde der Absatz 2d neu gefasst und die Absätze 3c und 4 wurden eingefügt.

⁷⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2008 (G 2008 210).

⁷⁵ Fassung gemäss Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 181).

oder teilweise urteilsunfähigen Personen. Die §§ 54 Absätze 1–3 und 57 Absätze 2–4 der Verordnung gelten sinngemäss.

...⁷⁶

§§ 58a–58c⁷⁷

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59⁷⁸

§ 60 *Weisungen und Formulare*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Weisungen und Formulare.

§ 60a⁷⁹

§§ 60b–61⁸⁰

§ 62 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollzugsverordnung zum Armengesetz vom 11. Dezember 1978⁸¹ wird aufgehoben.

⁷⁶ Der Zwischentitel «IX. Lastenausgleich» sowie die §§ 58a–58c wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁷⁷ Der Zwischentitel «IX. Lastenausgleich» sowie die §§ 58a–58c wurden gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422), aufgehoben.

⁷⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 26. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 111).

⁷⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 26. April 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 111).

⁸⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 422).

⁸¹ G 1978 197 (SRL Nr. 892a)

§ 63 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Baumeler